

Beiblatt zur Akten- und Datenvernichtung

ab 23.10.2013

Alle Preise verstehen sich inkl. Transport und Anfahrtkosten; Vernichtung; Verwertung sowie Dokumentation zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abwicklung (Gestellung; Vernichtung etc.) erfolgt durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb, welcher folgende Pflichten übernimmt:

- 1.1** Der Entsorgungsfachbetrieb beschäftigt ausschließlich Personen, die gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Folgen einer Missachtung hingewiesen worden sind.
- 1.2** Der Entsorgungsfachbetrieb stellt entsprechende Sicherheitsbehälter in abgestimmter Anzahl, mit Deckel und integrierten Sicherheitsschlössern, oder mit Zahlencode-System, zur Aufstellung und kontinuierlichen Befüllung beim Auftraggeber.
- 1.3** Die Sicherheitsbehälter werden entweder auf Abruf oder im vereinbarten Rhythmus gegen leere Sicherheitsbehälter getauscht.
- 1.4** Die befüllten Sicherheitsbehälter werden durch Mitarbeiter des Entsorgungsfachbetriebes von den vereinbarten Standorten aus den Geschäftsräumen des Auftraggebers in das Transportfahrzeug des Auftragnehmers verbracht.
- 1.5** Der Entsorgungsfachbetrieb setzt für den Transport der Datenträger ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem Sicherheitsaufbau ein.
- 1.6** Der Entsorgungsfachbetrieb zerkleinert das Material innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme restlos in einer eigens dafür konstruierten Anlage rückinformationssicher. Die Vernichtung erfolgt gem. DIN 66399 durch Zerkleinern, Verwirbeln und Verpressen des Datenträgermaterials entsprechend der zu vernichtenden Datenträger in Stufe 4.
- 1.7** Der Entsorgungsfachbetrieb trifft ausreichende, organisatorische und technische Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG, um Unbefugten den Zutritt zur Vernichtungsanlage zu verwehren. Insbesondere wird der Vernichtungsbereich durch eine Alarmanlage gesichert. Die Vernichtung wird mit Hilfe einer Videoanlage überwacht. Die Entladung der Transportfahrzeuge wird durch spezielle Fahrzeugschleusen abgesichert. Die Entleerung der Sicherheitsbehälter erfolgt ausschließlich in geschlossenen Sicherheitsbereichen.
- 1.8** Der Entsorgungsfachbetrieb stellt dem Auftraggeber nach erfolgter Vernichtung der Datenträger eine verbindliche, schriftliche Vernichtungserklärung aus. Diese wird spätestens mit Erstellung der Rechnung ausgehändigt.
- 1.9** Das vernichtete Datenträgermaterial wird, soweit technisch möglich, der Rohstoffrückgewinnung zugeführt. Reststoffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt.
- 1.10** Der Entsorgungsfachbetrieb bedient sich für die Vernichtung der ihm überlassenen Datenträger weder Dritter noch Subunternehmen. Hiervon ausgenommen sind Transporte durch Mutter- und Tochtergesellschaften. Eine eventuell erforderliche Vergabe von Unteraufträgen ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 1.11** Der Entsorgungsfachbetrieb kann in Folge höherer Gewalt (Streik, Aussperrung etc.) seine Leistungen ggf. ganz oder teilweise aussetzen, oder nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber auf andere Weise oder zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.
- 1.12** Die Bestimmungen des BDSG und des SGB und entsprechender anderer Vorschriften hinsichtlich der Verarbeitung von Daten im Auftrag sind dem Entsorgungsfachbetrieb bekannt.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Auftragserteilung folgende Pflichten:

2.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Behälter nur mit den vorher vereinbarten Datenträgern befüllt werden. Eine Vermischung mit verschiedenen Datenträgern, oder die Befüllung mit anderen als den vorher vereinbarten Datenträgern, berechtigen den Auftragnehmer zur Preisanpassung an das jeweilige Vernichtungssystem.

2.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das zu vernichtende Material frei von Unrat und Gegenständen ist, die die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers verletzen oder gesundheitlich gefährden können. Bei der Papierkorbentsorgung macht er seine Mitarbeiter darauf aufmerksam, dass keine sonstigen Fremdmaterialien, wie z.B.: Speisereste, Kunststoffreste, hausmüllähnlicher Abfall u.ä. über die Behälter entsorgt werden. Ein Befüllen mit harten, nicht zerkleinerungsfähigen Gegenständen jeglicher Art ist unzulässig.

2.3 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter weder beschädigt werden noch abhanden kommen. Schäden an Behältern sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.4 Sabotage oder Manipulationen an den Sicherheitsbehältern oder deren Verschlusseinrichtungen während der Standzeit beim Auftraggeber, sind durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

2.5 Der Auftraggeber weist seine Mitarbeiter an, bei der Befüllung der Behälter keine Gewalt anzuwenden und die Behälter nicht gepresst zu befüllen.

2.6 Während der Standzeit der Sicherheitsbehälter beim Auftraggeber obliegt das Verschließen und Sichern des Behälters dem Auftraggeber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von den aufgestellten Behältern keine Gefahren ausgehen, z.B. durch unsachgemäße Aufstellung.

2.7 Die zur Abholung bestimmten Behälter werden an einem Ort aufgestellt, von dem sie die Beauftragten des Auftragnehmers mit zumutbarem Aufwand zum Transportfahrzeug rollen können. Der Auftraggeber stellt dem Entsorgungsfachbetrieb die Behälter zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Zu diesem Zeitpunkt gewährt er dem Entsorgungsfachbetrieb freien Zugang zu den abzuholenden Sicherheitsbehältern. Die Behälter müssen zur Abholung ordnungsgemäß verschlossen sein.

2.8 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass unbefugten Dritten der Zugang zu Datenträgern im eigenen Haus verwehrt wird.

2.9 Der Auftraggeber überträgt mit der Vernichtung des Datenträgermaterials das Eigentum an dem vernichteten Material, das der Entsorgungsfachbetrieb, soweit technisch möglich, der Rohstoffrückgewinnung zuführt.